

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 u. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850), des Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO- BayRS 2132-1-I) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO – BayRS 2020-1-1-I) – erlässt der Markt Aindling folgende

Satzung

zur 1. Änderung bzw. Erweiterung über die Festsetzung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Arnhofen, Markt Aindling im nördlichen Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 650 der Gemarkung Hausen.

Fassung vom 05.10.1993, geändert am 20.02.2003 u. 04.06.2003

§ 1

Die in Arnhofen, für die Erweiterung gelegene nördliche Grundstücksteilfläche aus der Flur Nummer 650 wird zu dem als im Zusammenhang bebauten Ortsteil erklärt. Die Grenze des Geltungsbereich der Satzung, ist auf der beiliegenden Flurkarte, Maßstab 1 : 2500 umrandet. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Festsetzungen:

Entwässerung: Abfließendes unverschmutztes Niederschlagswasser von Dachflächen oder befestigten Flächen ist, analog den Vorgaben in der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) i.V.m. den technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) flächenhaft, über eine geeignete, bewachsene Oberbodenschicht in das Grundwasser einzuleiten.

Wenn eine flächenhafte Versickerung nicht möglich ist, kann Niederschlagswasser nach Vorreinigung über Rigolen, Sickerrohre oder –schächte versickert werden.

Die Anordnung einer Zisterne vor der Versickerungseinrichtung zum Zwecke der Regenwassernutzung oder zur gedrosselten Abführung von Niederschlagswasser bei unzureichender Versickerung ist möglich.

Die Bebauung innerhalb des auf der Flurkarte dargestellten Geltungsbereiches (§ 1) richtet sich im übrigen nach § 34 BauGB. Die erforderlichen Abstandsflächen sind nach Art. 6 und 7 BayBO zu bemessen. Im übrigen ist auch die Originalfassung der Satzung anzuwenden.

§ 3

Im nördlichen Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 650 wird innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung eine Ortseingrünung von 250 qm festgesetzt. Auf dieser Fläche ist eine Feldhecke mit Büschen, Sträuchern und einigen Bäumen zu bepflanzen.

Auf der Fläche für die Ortseingrünung muss je 10 qm ein Strauchgehölz gepflanzt werden. Die Bepflanzung hat im gesetzlich vorgeschriebenen Abstand zum Nachbargrundstück zu erfolgen.

Es sind vorwiegend heimische Laubgehölze zu verwenden.

Obstbäume: Halb- und Hochstämme

Sträucher:

siehe Artenzusammenstellung unter Pflanzung, in der Anlage „Belange von Naturschutz und Landschaftspflege“.

Im Geltungsbereich sind Geometrisch wirkende Hecken (sog. Formhecken) sowie jede Art schematischer Bepflanzung unzulässig. Auf ein naturnahes Erscheinungsbild ist zu achten.

§ 4

Vorstehende Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Aindling, den **09. Januar 2004**

Markt Aindling

Zinnecker, 1. Bürgermeister



Verfahrensvermerke

1. Die Änderung der Festlegungssatzung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, vom 04.06. bis 25.07.2002 bzw. vom 01. bis 31.03.2003 bzw. vom 01.08. bis 02.09.2003 öffentlich ausgelegt.
2. Die Marktgemeinde Aindling hat mit Beschluß des Marktgemeinderates vom **30.09.2003** die Änderung der Festlegungssatzung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
3. Das Landratsamt Aichach – Friedberg hat die Änderung der Festlegungssatzung gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 i.V. m. Abs. 5 Satz 2 BauGB mit Bescheid vom **18.12.2003** Az. 41-610-13/3 genehmigt.
4. Die Genehmigung der Festlegungssatzung wurde am **12.01.2004** gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Seit diesem Zeitpunkt wird die Festlegungssatzung mit Begründung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo die Festlegungssatzung eingesehen werden kann.

Auch wurde auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB sowie des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Marktgemeinde Aindling

Aindling, den **13. Januar.2004**

.....
Zinnecker, 1. Bürgermeister

